

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 5. Februar 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Februar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bezüglich der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu verordnen, was folgt:

§. 1.

In Verbindung mit dem Hygienischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, dann mit dem Laboratorium für angewandte Chemie an der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen und mit dem Technologischen Institut der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg wird je eine Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel errichtet.

§. 2.

Die Untersuchungsanstalten haben die Aufgabe, auf Ersuchen der mit dem Vollzuge des im Eingang erwähnten Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betrauten Behörden und Gerichte die erforderlichen technischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von solchen Gebrauchsgegenständen, welche in den Rahmen des genannten Gesetzes fallen, vorzunehmen und hierüber Gutachten abzugeben.

Unbeschadet dieser Aufgabe obliegt es den Untersuchungsanstalten, soweit es ihre geschäftlichen Verhältnisse gestatten, auch Privatpersonen — Produzenten, Konsumenten, Gewerbetreibenden — auf Wunsch über die Beschaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von Gebrauchsgegenständen der bezeichneten Art Auskunft zu ertheilen.

Die Heranziehung der Untersuchungsanstalten seitens der zuständigen Behörden zur Abgabe gutachtlicher Äußerungen über verwandte, nicht unmittelbar in den Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 fallende Gegenstände der Gesundheitspolizei und Hygiene, z. B. über die Beschaffenheit von Trinkwasser, ist, soferne hiedurch die Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsaufgabe nicht beeinträchtigt wird, nicht ausgeschlossen.

Insoweit bisher die Medizinal-Comité's nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 29. September 1878, die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen betr., in Bezug auf Uebertretungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zur Vornahme chemischer oder mikroskopischer Untersuchungen und zur Abgabe von Gutachten hierüber zuständig waren, treten gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel an deren Stelle.

§. 3.

Den Untersuchungsanstalten gebührt die Benennung: „Königliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu . . . (München — Erlangen — Würzburg).“ Die-

selben führen ein Dienstiegel von der gleichen Form, wie dasjenige der Königlichen Bezirksärzte und mit einer der Benennung der Untersuchungsanstalt entsprechenden Umschrift.

§. 4.

Die Untersuchungsanstalten unterstehen der Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern und sind diesem unmittelbar untergeordnet, unbeschadet des erforderlichen Benehmens des Letzteren mit Unseren übrigen Staatsministerien, soweit diese betheilt sind.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Untersuchungsanstalt zu München erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg, derjenige der Untersuchungsanstalt zu Erlangen auf die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz und von Regensburg, dann Oberfranken, derjenige der Untersuchungsanstalt zu Würzburg auf den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

§. 6.

Der jeweilige Vorstand des Hygienischen Institutes der Universität zu München, des Laboratoriums für angewandte Chemie an der Universität zu Erlangen und des Technologischen Attributes der Universität zu Würzburg ist zugleich Vorstand der dortigen Untersuchungsanstalt und bekleidet diese Stelle als Nebenfunktion gegen Bezug einer von Unserem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bestimmenden jährlichen Remuneration.

Jeder Anstalt wird die erforderliche Anzahl von Assistenten beigegeben, welche auf Vorschlag des Akademischen Senates der betreffenden Universität durch Unser Staatsministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegen Bezug eines Jahresgehaltens, jedoch ohne Anspruch auf Pension oder Sustentation, in widerruflicher Weise aufgestellt werden.

§. 7.

Die Vorstände sowie die Assistenten werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Außerdem haben dieselben den Verfassungseid (Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde), sowie den durch Unsere Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungsblatt S. 241) vorgeschriebenen Eid, soweit sie diese Eide noch nicht geleistet haben, zu leisten.

§. 8.

Die Vorstände der Untersuchungsanstalten werden im Falle der Verhinderung durch den I. Assistenten vertreten. Außerdem sind dieselben befugt, nach Gutbefinden einen der Assistenten zur Vertretung der Anstalt in einzelnen Angelegenheiten vor Gerichten oder Behörden abzuordnen.

§. 9.

Den Untersuchungsanstalten ist gestattet, in jenen Fällen, in welchen die Gesundheits-schädlichkeit eines von der Anstalt untersuchten Nahrungsmittels, Genußmittels oder Gebrauchsgegenstandes in Frage steht, vor der Abgabe des schriftlichen Gutachtens den für den Stadtbezirk des Anstaltsitzes bestellten Bezirksarzt, dann in jenen Fällen, in welchen die Beurtheilung thierischer Produkte in Betracht kommt, einen von Unserem Staatsministerium des Innern zu bestimmenden beamteten Thierarzt zur Berathung beizuziehen.

Auch ist denselben unbenommen, vor Abgabe ihres Gutachtens, wo es nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zur Aufklärung und zur richtigen Beurtheilung der Sache dienlich erscheint, Sachverständige aus den Kreisen des betreffenden Industriezweiges oder der Landwirthschaft gutachtlich zu vernehmen.

§. 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Untersuchungsanstalten ist eigene Kasse und Rechnung zu führen. Die Buch- und Kasseführung sowie die Rechnungsablage übertragen Wir den Universitätskassen gegen eine von Unserem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bestimmende angemessene Vergütung. Die Rechnungen unterliegen der Revision Unserer Rechnungskammer, welcher auch die Kasseuratel nach §. 38 Unserer Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanzrechnungswesen für das Königreich betreffend, zusteht.

§. 11.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen die von den Untersuchungsanstalten für die Vornahme von Untersuchungen und für die Abgabe von Gutachten zu beanspruchenden Gebühren zu regeln.

Den Untersuchungsanstalten bleibt hiebei unbenommen, mit einzelnen Gemeinden über die Vornahme von Untersuchungen und die Abgabe von Gutachten gegen Leistung einer jährlichen Pauschvergütung, vorbehaltlich der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern, Vereinbarungen zu treffen.

Ob und in wie weit die Bezirksärzte und die beamteten Thierärzte für ihre Mitwirkung (§. 9 Abs. 1) eine Vergütung zu beanspruchen haben, bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vergütung ärztlicher, beziehungsweise thierärztlicher Amtsgeschäfte.

§. 12.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Tagelöhler und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betreffend, finden auf die Beamten der Untersuchungsanstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorstände der Untersuchungsanstalten unter §. 6 lit. b a. a. O., die Assistenten unter §. 6 lit. d einzureihen sind.

§. 13.

Die landwirthschaftliche Kreisversuchstation zu Speyer wird in widerruflicher Weise als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel für den Regierungsbezirk der Pfalz anerkannt.

Insoweit dieselbe in dieser Eigenschaft fungirt, führt sie die Bezeichnung: „Landwirthschaftliche Kreisversuchstation zu Speyer, als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel.“

In ihrer Eigenschaft als Untersuchungsanstalt untersteht dieselbe der Aufsicht der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und Unseres Staatsministeriums des Innern und hat die von letzterem zu erlassenden Dienstesvorschriften zu befolgen.

Zur Aufstellung eines neuen Vorstandes der Kreisversuchsstation, sowie zur Aufstellung der für die Zwecke der Untersuchungsanstalt zu verwendenden Assistenten ist die Zustimmung Unseres Staatsministeriums des Innern zu erholen.

Die Bestimmungen der §§. 2, 7, 8, 9 und 11 der gegenwärtigen Verordnung finden auf die landwirthschaftliche Kreisversuchsstation zu Speyer in ihrer Eigenschaft als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel gleichmäßige Anwendung.

§. 14.

Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, ausnahmsweise einzelne gemeindliche Untersuchungsanstalten, sofern dieselben nach allen Beziehungen vollkommen entsprechend ausgestattet sind, als öffentliche Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für den Gemeindebezirk anzuerkennen, so zwar, daß sie für den letzteren an die Stelle der einschlägigen staatlichen Untersuchungsanstalt treten.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1884 in Kraft.

Vinderhof, den 27. Januar 1884.

L u d w i g.

Dr. Frhr. v. Luß. Dr. v. Fänfle. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Feilichsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend.

**Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen
und der Finanzen.**

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar l. J., Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Staatliche Untersuchungsanstalten.

1) Die Dienstesaufgabe der amtlichen Aerzte und der beamteten Thierärzte wird durch die in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung den Untersuchungsanstalten zugewiesene Aufgabe nur insoferne berührt, als den Untersuchungsanstalten die Vornahme der im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, erforderlichen technischen Untersuchungen obliegt.

Untersuchungen, welche besondere technische Hilfsmittel nicht erheischen oder so einfacher Natur sind, daß sie von den amtlichen Aerzten und Thierärzten leicht ausgeführt werden können, sind von diesen auch fernerhin vorzunehmen.

2) Innerhalb des in §. 2 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung bestimmten Geschäftskreises ist es den Untersuchungsanstalten anheimgegeben, insoweit es ihre dienstlichen und geschäftlichen Verhältnisse gestatten, hin und wieder auf Ersuchen einzelner Gemeinden und auf deren Kosten Beamte der Untersuchungsanstalt dorthin abzuordnen, um gemeindlichen Polizeibediensteten bei Vornahme von Visitationen der Nahrungsmittel zc. als Sachverständige beratend zur Seite zu stehen.

Bezüglich der von den Untersuchungsanstalten von Zeit zu Zeit, in längeren Zwischenräumen, zu veranstaltenden Unterrichtskurse zur Unterweisung von Polizeibediensteten in der Vornahme von Visitationen der Nahrungs- und Genußmittel bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

3) Die Verpflichtung der Vorstände sowie der Assistenten der Untersuchungsanstalten (§. 7 der Allerhöchsten Verordnung) erfolgt im Auftrage des k. Staatsministeriums des

Innern durch den Vorstand des betreffenden Stadtmagistrates. Die Verpflichtungsprotokolle sind dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

4) Die Untersuchungsanstalten sind Fachbehörden.

Bei der Abgabe schriftlicher Gutachten in Straffachen ist vorsorglich für den Fall, daß eine persönliche Vertretung des Gutachtens vor dem Strafgerichte erforderlich werden sollte, derjenige Beamte zu bezeichnen, welcher hiezu bestimmt ist. (§. 8 der Allerhöchsten Verordnung.)

5) Von der in §. 9 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Befugniß ist Gebrauch zu machen, so oft es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache oder die Schwierigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Beurtheilung veranlaßt erscheint.

Von der Ermächtigung des Abs. 2 a. a. O. ist unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen Gebrauch zu machen.

Die Berathung mit dem Bezirksarzte beziehungsweise dem beamteten Thierarzte hat in einfachster Form — je nach Umständen mündlich oder schriftlich — zu erfolgen. In dem von der Untersuchungsanstalt abzugebenden schriftlichen Gutachten ist die erfolgte Einvernahme des Bezirksarztes beziehungsweise des beamteten Thierarztes sowie dessen Einverständnis, eventuell dessen abweichende Ansicht hervorzuheben. Im Falle abweichender Meinungen ist es dem Bezirksarzte beziehungsweise dem beamteten Thierarzte gestattet, ein schriftliches Sondergutachten abzugeben, welches dem Gutachten der Untersuchungsanstalt beizulegen ist.

6) Alle Untersuchungsanträge sind nach der Zeitfolge ihres Einlaufes in ein Geschäftstagebuch — mit hinreichendem Zwischenraume zwischen den einzelnen Nummern — einzutragen.

Das Tagebuch hat in tabellarischer Form, auf je zwei Seiten vertheilt, zu enthalten: die laufende Nummer, das Datum und das Präsentatum des Antrages, die Bezeichnung des Antragstellers nach Namen und Wohnort, den Gegenstand der Untersuchung, eine kurze und bestimmte Vormerkung über das Ergebnis derselben und den Inhalt des erstatteten Gutachtens, ferner den Betrag der berechneten Gebühr und die laufende Nummer des Kontrolverzeichnisses (Ziff. 7 Abs. 4), endlich etwaige besondere Bemerkungen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist die etwa erfolgte Beziehung des Bezirksarztes oder des beamteten Thierarztes oder sonstiger Sachverständigen (§. 9 der Allerhöchsten Verordnung) zu

erwähnen. Ferner ist hier bei Anträgen von Privaten die Bezugsquelle der untersuchten Waare, soferne sie bekannt ist, vorzumerken.

7) Die Höhe der von den Untersuchungsanstalten für die Vornahme von Untersuchungen und die Abgabe schriftlicher Gutachten zu beanspruchenden Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Tarife, welcher auch zugleich die Mengen der zur Untersuchung einzusendenden Proben entnehmen läßt. Die Gebührenrechnung ist dem Gutachten gesondert beizulegen.

Ist der Untersuchungsantrag von einer Gemeinde ausgegangen, mit welcher eine Vereinbarung im Sinne des §. 11 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung getroffen wurde, so ist gleichwohl die Gebührenrechnung vorsorglich für den Fall, daß ein Dritter für zahlungspflichtig erklärt werden sollte, beizufügen.

Insofern die zur Berathung beigezogenen Bezirksärzte und beamteten Thierärzte zur Inanspruchnahme einer Vergütung berechtigt sind (§. 9 Abs. 1, §. 11 Abs. 3. der Allerhöchsten Verordnung), ist deren Gebührenrechnung gleichfalls beizulegen.

Ueber die anfallenden Gebühren haben die Untersuchungsanstalten ein Kontrolverzeichnis zu führen.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern, sowie dem k. Staatsministerium des Innern haben die Untersuchungsanstalten auf Aufforderung kostenfrei Gutachten zu erstatten.

8) Hinsichtlich der Ausgaben sind die Untersuchungsanstalten, unter Haftung des Vorstandes, an den vom k. Staatsministerium des Innern festzustellenden Jahresvoranschlag gebunden; im Falle eines unvorhergesehenen Bedürfnisses ist besondere ministerielle Genehmigung zu erwirken.

9) Im Uebrigen werden in Bezug auf die Aufstellung des Voranschlages, auf die Führung des Kontrolverzeichnisses, sowie auf die Kasseverwaltung und Rechnungsstellung besondere Vorschriften ergehen.

10) Die Beamten der Untersuchungsanstalten haben sich bezüglich dessen, was sie amtlich erfahren haben, jeder Mittheilung gegenüber unberechtigten Dritten zu enthalten.

11) Bis zum 15. Februar jedes Jahres haben die Untersuchungsanstalten über ihre

Geschäftsthätigkeit im verfloffenen Jahre an das k. Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten.

II. Untersuchungsanstalt der landwirthschaftlichen Kreisversuchstation zu Speyer.

12) Die Bestimmungen der Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 finden, mit Ausnahme der Vorschrift über die Führung eines Kontrolverzeichnis (Ziff. 7 Abs. 4), auf die Untersuchungsanstalt zu Speyer gleichmäßige Anwendung.

Die Verpflichtung des Vorstandes und der bei der Untersuchungsanstalt verwendeten Assistenten erfolgt im Auftrage der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, durch einen Kommissär derselben. Das Verpflichtungsprotokoll ist bei der genannten Regierung aufzubewahren.

München, den 2. Februar 1884.

Dr. *Frhr. v. Luz.* Dr. *v. Säuble.* Dr. *v. Riedel.* *Frhr. v. Seilich.*

Der General-Sekretär:
Ministerialrath *v. Schlereth.*

Gebührentarif

für die von den kgl. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel vorzunehmenden technischen Untersuchungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge, sowie für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens in sich.
 - 2) Für Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der für die Untersuchung und die Ausarbeitung des Gutachtens aufgewendeten Zeit mit 1 M für jede angefangene Stunde berechnet. Der Zeitaufwand ist in der Kostenrechnung genau anzugeben. Die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge sind in diesem Falle der Anstalt besonders zu vergüten.
 - 3) Da die Gebühren für die vorzunehmenden Untersuchungen bei einem und demselben Gegenstande je nach der Art und Ausdehnung der Untersuchung verschieden sind, so sind jederzeit sogleich mit der Uebergabe eines Gegenstandes an die Untersuchungsanstalt die erforderlichen Mittheilungen über Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung zu verbinden, damit hiernach bemessen werden kann, worauf sich die Untersuchung des Gegenstandes zu richten hat.
-

II. Einzelbestimmungen.

Gortlauf- Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr <i>M.</i>	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
1	Bier. a) Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Aschenbestandtheilen, Säure der ur- sprünglichen Würzelkonzentration	6	1 Liter.	
	b) Gesamtanalyse mit Einschluß der Glyzerinbestimmung, der Bestimmung der Proteinoide, des Dextrins, des Zuckers u. s. w.	15	2 Liter.	
2	Branntwein, Liköre. Prüfung auf der Gesundheit nach- theilige Beimengungen	3	$\frac{1}{4}$ Liter.	
3	Brod. a) Prüfung auf mineralische Beimeng- ungen und Wassergehalt	2	100 Gramm.	
	b) Mikroskopische Untersuchung	3	50 Gramm.	
4	Butter. (Frische Butter, sowie Schmalz- butter.) a) Bestimmung des Wasser- und Fett- gehaltes	2	50 Gramm.	
	b) Prüfung auf mineralische Beimeng- ungen	2	50 Gramm.	
	c) Prüfung auf fremde Farbstoffe	2	50 Gramm.	
	d) Prüfung auf Beimengung fremder Fette	6	50 Gramm.	
5	Cacao, Chocolate. a) Prüfung auf Zusatz von Mehl, sowie auf mineralische Beimengungen und			

Fortlauf. Nr.	Gegegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
	fremde Fette, einschließlich der mi- kroskopischen Untersuchung . . .	6	50 Gramm.	
	b) Vollständige Untersuchung . . .	15	100 Gramm.	
6	Essig. Prüfung auf Gehalt von Essigsäure und auf fremde Beimengungen .	3	200 Gramm.	
7	Fabrikate aus Mehl und Zucker. (Konditoreiwaaren, Suppenmüdeln u. f. w.) Prüfung auf fremde Beimengungen und schädliche Farbstoffe . . .	3	100 Gramm.	
8	Fruchtsäfte. Prüfung auf künstliche Färbung und giftige Beimengungen	4	$\frac{1}{2}$ Liter.	
9	Gebrauchsgegenstände. (Tapeten, Kleiderstoffe, Spielwaaren, Malkästen u. f. w.) Prüfung auf giftige Farbstoffe .	4		Die einzuliefernde Menge be- misst sich nach der Natur des Gegenstandes.
10	Gewürze. a) Mikroskopische Prüfung	3	40 Gramm.	
	b) Bestimmung der Asche und des Extraktgehaltes	3	50 Gramm.	
11	Hefe. (Hefe, Preßhese.) a) Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf fremde Beimengungen	5	50 Gramm.	
	b) Bestimmung der Triebkraft . .	3	50 Gramm.	Wird gleichzeitig die Unter- suchung von mehr als drei Proben aufgegeben, so ist die Gebühr von je 3 M. nur für die ersten 3 Untersuchungen im vollen Betrage, für die folgenden Untersuchungen da- gegen je zur Hälfte zu be- rechnen.



Sortlauf. Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung cinzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
12	Honig. a) Prüfung auf Reinheit b) Prüfung auf Stärkezuckerzusatz nach Soxhlet	4 5	50 Gramm. 50 Gramm.	
13	Käse. Prüfung auf fremde Beimengungen	2	50 Gramm.	
14	Kaffee. a) Rohbohnen. Prüfung auf künstliche Färbung b) Gebrannter Kaffee und Surrogate. Mikroskopische Prüfung und Bestimmung des Aschengehaltes (eventuell Extraktgehaltes)	2 6	50 Gramm. 60 Gramm oder 1 Päckchen.	
15	Kochgeschirre. (Gewöhnliche Töpferwaaren, emaillierte Eisengeschirre) Prüfung auf richtige Beschaffenheit der Glasur und des Emails . . .	2	Wie bei Ziffer 9.
16	Mehl. a) Bestimmung des Aschen- und Wassergehaltes b) Mikroskopische Prüfung S. auch Ziff. 7.	2 3	100 Gramm. 250 Gramm.	
17	Metallgeräthschaften. (Metallfolien, verzinnnte Waaren.) Prüfung auf Bleigehalt	4	Wie bei Ziffer 9.

Fortlauf. Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.	
18	Milch.				
	a) Gesamtanalyse (einschl. Aschenanalyse)	20	2 Liter.		
	b) Bestimmung des Gehaltes an Trockensubstanz, Fett, Lactodensimeterprobe	3	½ Liter.		
19	Obstwein. (Apfelwein, Birnwein u. s. w.)				
	Prüfung auf Reinheit	8	1 Liter.		
20	Petroleum.				
	Prüfung auf die dem Gesetze entsprechende Beschaffenheit	2	¼ Liter.	Wenn von einer und derselben Petroleummarke, welche in verschiedenen Fässern vertheilt liegt, mehr als drei Stichproben auf den Entflammungspunkt zu untersuchen sind, so tritt eine Ermäßigung der Gebühr ein, so zwar, daß diese nur für die Untersuchung der ersten drei Proben mit je 2 M., für die der folgenden Proben dagegen mit je 1 M. 50 J. zu berechnen ist.	
21	Butter.				
	a) Prüfung auf fremde Beimengungen	2	1/10 Liter.		
	b) Bestimmung des spezifischen Gewichtes und Fettgehaltes	2	1/10 Liter.		
22	Speiseöl.				
	Prüfung auf gute Beschaffenheit	4	100 Gramm.		
23	Thee.				
	a) Prüfung auf Färbung und fremde Beimengungen (botanische Untersuchung)	5	50 Gramm.		
	b) Bestimmung des Theegehaltes	8	50 Gramm.		



Fortlauf.Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
24	Wasser.			
	a) Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser	5	2 Liter.	
	b) Bestimmung der Härte und des Trockenrückstandes	2	1 Liter.	
	c) Vollständige Analyse	40	6 Liter.	
25	Wein.			
	a) Gesamtanalyse einschl. Polarisation	12	1 Liter.	
	b) Prüfung auf Stärkezucker	2	$\frac{1}{2}$ Liter.	
	c) Prüfung auf fremde Farbstoffe	2	$\frac{1}{3}$ Liter.	
	d) Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, freie Weinsäure, Phosphorsäure und Färbung ein- schließlich Polarisation	8	1 Liter.	
	e) Bestimmung der Schwefelsäure S. auch Ziff. 19.	2	$\frac{1}{2}$ Liter.	
26	Wurstwaren.			
	Prüfung auf Gehalt an Mehl, Stärke u. s. w., sowie auf fremde Farbstoffe	2	50 Gramm.	
27	Zucker.			
	Prüfung auf Reinheit	3	100 Gramm.	